



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPoS

An alle Schulen
und die staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

06. August 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
7010-0001#2020/ 0003-0901 9211 Bitte immer angeben!		Katharina von Kap-herr Katharina.vonKap-herr@bm.rlp.de	06131 16-4533

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 26. Juni 2020 die Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Außerdem wurden durch das Gesetz die Schulwahlordnung, die Übergreifende Schulordnung und die Schulordnung für die berufsbildenden Schulen geändert, um sie an das geänderte Schulgesetz anzupassen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Juni 2020 und im Amtsblatt Nr. 7 vom 27. Juli 2020 veröffentlicht und ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Der Schwerpunkt der Änderungen betrifft das Schulgesetz. Deshalb füge ich zur besseren Lesbarkeit die aktualisierte Schulgesetzbroschüre in elektronischer Form bei, die bereits alle Änderungen enthält, die ab dem 1. August 2020 gelten. Zur besseren Nachverfolgung der Änderungen erhalten Sie außerdem eine Synopse der Paragraphen, die geändert wurden. Gedruckte Exemplare der Broschüre gehen in den nächsten Wochen allen Schulen und den Studienseminaren zu. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Sie auf den aktuellen Gesetzestext jederzeit auf www.landesrecht.rlp.de zugreifen können:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+RP&psml=bsrlpprod.psml>

Die für den Schulalltag wichtigsten Änderungen möchte ich im Folgenden darstellen. Dabei werde ich thematisch vorgehen und verschiedene Änderungen zum selben Themenkontext zusammenfassen, weswegen die Darstellung nicht der Reihenfolge



der Paragraphen im Schulgesetz entspricht. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die Paragraphenverweise auf die neue, ab dem 1. August 2020 geltende Fassung des Gesetzes.

1. Änderungen bei den Schülerrechten

Die Änderung des Schulgesetzes hatte vor allen Dingen die Stärkung der Schülerrechte zum Gegenstand:

- § 31 Abs. 1:
Zukünftig sind an allen Schulen Schülervertretungen zu bilden. Dies bedeutet insbesondere, dass auch an Schulen der Primarstufe Klassensprecher zu wählen sind und eine Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gebildet wird, die wiederum aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler die Schülersprecherin oder den Schülersprecher wählt. Bisher waren die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler verpflichtend nur für die Schulen der Sekundarstufe I und II vorgesehen, für die Primarstufe bestand lediglich eine Soll-Vorschrift.
- § 33 Abs. 2 bis 4:
Während es bisher für die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher eine Generalklausel gab (§ 33 Abs. 1 Satz 2 alt: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schulen von allgemeiner Bedeutung sind.“), regelt jetzt ein ausführlicher Mitbestimmungskatalog, bei welchen Themen die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher mit welchem Mitbestimmungsrecht zu beteiligen ist. Der Mitbestimmungskatalog ist nicht neu, sondern ist dem bereits bestehenden Mitbestimmungskatalog des Schulleiternbeirats (§ 40 Abs. 4 bis 6) nachgebildet. In Zukunft muss also beispielsweise die „Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten“ (§ 40 Abs. 6 Nr. 5 und § 33 Abs. 4 Nr. 5) nicht nur dem Schulleiternbeirat, sondern auch der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zur Zustimmung vorgelegt werden.
Die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann in berufsbildenden Schulen durch die Beteiligung der Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der



Schulformen ersetzt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 3).

Für Schulen der Primarstufe gilt eine modifizierte Mitbestimmungsregel: In § 33 Abs. 6 heißt es, dass die Beteiligung nur bei geeigneten Mitbestimmungstatbeständen und in altersangemessener Form erfolgt.

- § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 7:
Statt einer Beteiligung sowohl des Schulleiternbeirats und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist es auch möglich, die Mitbestimmung in den Schulausschuss zu verlagern, wenn der Schulleiternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher dieser Verlagerung vorab zugestimmt haben. Für diesen Fall legt § 48 a Abs. 2 Satz 2 fest, dass sich die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses auf das Doppelte erhöht. Diese Möglichkeit eignet sich insbesondere für Schulen, die bereits ein Schulparlament eingerichtet haben oder es einrichten wollen. Der vergrößerte Schulausschuss wäre dann „das Schulparlament“.
- § 3 Abs. 2 Satz 3:
Ganz allgemein legt das Schulgesetz nunmehr ausdrücklich fest, dass Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule beteiligt werden sollen.
- § 35 Abs. 5:
Der Landesvorstand der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler kann künftig bis zu 16 (statt bisher zehn) Mitglieder haben.
- § 90 Abs. 2:
Schülervertreterinnen und Schülervertreter können dem Schulträgerausschuss zukünftig als reguläres Mitglied angehören. Sie haben auch Stimmrecht im Schulträgerausschuss, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule wird das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut eine Handreichung entwickeln, die noch im Laufe des Jahres 2020 veröffentlicht und dann allen Grundschulen zur Verfügung stehen wird.



2. Klarstellungen bei den Elternrechten

Auch bei den Elternrechten waren Anpassungen erforderlich. In erster Linie sind dies Klarstellungen. Sie werden sich im Regelfall in der schulischen Praxis nicht besonders auswirken, da die Neuregelung bereits die gängige Praxis beschreibt:

- § 38 Abs. 2:
Hier wird klargestellt, dass nur sorgeberechtigte Eltern in Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar sind. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können demnach nicht mehr gewählt werden bzw. wählen. Dieser Grundsatz war bisher nur in der Schulwahlordnung ausdrücklich geregelt. Die Regelung, dass Elternvertreter ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausüben können, selbst wenn ihr Kind währenddessen volljährig wird, wird ebenfalls von der Schulwahlordnung in das Gesetz übernommen.
- § 41 Abs. 2 Satz 4:
An Schwerpunktschulen ist ausweislich der nun ausdrücklich erfolgten Regelung im Gesetz darauf zu achten, dass im Schulelternbeirat auch Eltern von Kindern mit Behinderungen vertreten sind.
- §§ 44 und 46 und § 20 Schulwahlordnung:
Die bisher im Schulgesetz geregelte Zusammensetzung des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte entsprach nicht mehr der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Regionen und Schularten. Die Regelungen zur Zusammensetzung des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte wurden deshalb überarbeitet und vom Schulgesetz in die Schulwahlordnung verschoben.

3. Bildung in der digitalen Welt

Verschiedene Änderungen erfolgen im Kontext der Bildung in der digitalen Welt:

- § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2:
Im Schulgesetz ist nunmehr ausdrücklich verankert, dass die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Die Verarbeitung von Daten in dem Umfang, wie sie zur Nutzung der digitalen Lehr-



und Lernsysteme und Netzwerke erforderlich ist, ist somit grundsätzlich zulässig, da die digitale Bildung nunmehr ausdrücklich zum gesetzlichen Auftrag von Schule gehört (vgl. § 67 Abs. 1). Details können in einer Rechtsverordnung geregelt werden (§ 67 Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung) bzw. werden Ihnen bei der Einführung neuer digitaler Instrumente mitgeteilt.

- § 1 Abs. 6 Satz 3:
Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen auch an die Stelle des Präsenzunterrichts treten. Dieser Satz wurde im Lichte der durch die Pandemie erforderlichen Schulschließungen eingeführt. Er kann auch genutzt werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse das Betreten des Schulgebäudes unmöglich machen. Die abschließende Entscheidung über den Ersatz des Präsenzunterrichts trifft die Schulaufsicht.
- § 67 Abs. 2:
Im Gesetz ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die öffentlichen Schulen verpflichtet sind, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.

4. Auftrag der Schule

§ 1 Abs. 1 und 2:

Neben der Ergänzung zur Bildung in der digitalen Welt wurden im § 1, der den Auftrag der Schule beschreibt, weitere Änderungen vorgenommen: In Absatz 1 wurde das Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ gestrichen. In Absatz 2 wurde bei der Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt das Verantwortungsbewusstsein für die globalen Nachhaltigkeitsziele ergänzt.

5. Weitere Änderungen

- § 3 Abs. 3 Satz 3: Verbot der Vollverschleierung
Die Ergänzung soll das bereits bestehende Verbot der Vollverschleierung rechtlich absichern.
- § 23 Abs. 2: Schulische Qualitätsentwicklung
In die Vorschrift zur schulischen Qualitätsentwicklung wurden die Hinweise aufgenommen, dass sich schulische Qualitätssicherungsmaßnahmen an den geltenden Bildungsstandards orientieren müssen und dass die Schulbehörde die Erreichung



der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele sowie die Einhaltung der von den Schulen selbst gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen überprüft.

- § 25 Abs. 4: Einsatz von Lehrkräften
Durch die Änderung wird der vorübergehende oder geringfügige Einsatz von verbeamteten Lehrkräften in Schularten, die nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechen, im Ausnahmefall ermöglicht.
- § 60 Abs. 1: Verhältnis von Freiwilligendienst und Schulpflicht
Die bisherige Nummer 2 wurde gestrichen. Durch die Streichung soll verhindert werden, dass Jugendliche vor Abschluss der Berufsfachschule I, eines zehnten Schuljahres einer Realschule plus, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums – also vor Erfüllung der Schulpflicht – in einen Freiwilligendienst eintreten können. Der Erfüllung der Schulpflicht soll hierdurch stärker Gewicht verliehen werden.
- § 91 Abs. 3 und 4: Schulentwicklungsplanung
Zukünftig ist auch für Grundschulen eine Schulentwicklungsplanung vorgeschrieben, die von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen durchzuführen ist.

6. Sonstige Klarstellungen und Anpassungen

- § 27 Abs. 4 erwähnt nunmehr ausdrücklich, dass zu Konferenzen auch weitere sachkundige Personen eingeladen werden können.
- Der neue § 56 Absatz 2 Satz 2 legt vor dem Hintergrund des Rechts auf Bildung aus der EU-Aufnahmerichtlinie fest, dass Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vor der Zuweisung zu einer Gemeinde das Recht haben, ein schulisches Angebot in der Aufnahmeeinrichtung zu besuchen.
- Da sich die in § 64 Abs. 2 normierte Verpflichtung, an Untersuchungen teilzunehmen, nur auf Schülerinnen und Schüler bezieht, konnte im Einzelfall die Verpflichtung zur Schuleingangsuntersuchung – also einer Untersuchung, zu deren Zeitpunkt die Kinder noch keine Schülerinnen und Schüler sind – nicht durchgesetzt werden. Durch die Konkretisierung soll klargestellt werden, dass



Kinder bereits vor Schulbeginn verpflichtet sind, an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.

- Die in § 102 vorgenommenen Änderungen haben insgesamt zum Ziel, die Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung des Landesprüfungsamtes klarer zu fassen, die Anwendungsfälle konkret zu benennen und übersichtlicher zu strukturieren.

Bei den Änderungen in der Schulwahlordnung, der Übergreifenden Schulordnung und der Schulordnung für die berufsbildenden Schulen handelt es sich um Folgeänderungen aus Änderungen des Schulgesetzes. Wir haben dies zum Anlass genommen, auch die Broschüre für die Übergreifende Schulordnung neu aufzulegen. Sie wird den Schulen der betroffenen Schularten gemeinsam mit dem Schulgesetz zugehen.

Bitte informieren Sie auch Ihre Schülerinnen und Schüler über die neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere über die erweiterten Rechte der Schülerinnen und Schüler.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Zu der Stärkung der Schülerrechte geben Ihnen auch Frau Katja Bewersdorf (06131/16-4185 bzw. Katja.Bewersdorf@bm.rlp.de), zu der Handreichung zur Schülermitwirkung an Grundschulen Frau Waltraud Bank (06131/16-4551 bzw. Waltraud.Bank@bm.rlp.de) und zu Rechtsfragen der digitalen Bildung Herr Dominik Hoffmann (06131/16-4594 bzw. Dominik.Hoffmann@bm.rlp.de) Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katharina von Kap-herr